

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

89

Gesetz: BGB § 276 positive Vertragsverletzung, §§ 177, 179, 254;
ZPO §§ 554, 561, 565

Leitsätze:

1. Der Arbeitnehmer, der unter schuldhafter Überschreitung des ihm vom Arbeitgeber kraft dessen Direktionsrechts zugewiesenen Kompetenzbereichs für den Arbeitgeber Rechtsgeschäfte abschließt, begeht eine positive Vertragsverletzung. Entsteht dem Arbeitgeber dadurch ein Schaden, daß er aus wohlerwogenen und anzuerkennenden Gründen das von dem Arbeitnehmer unter schuldhafter Überschreitung seiner Vollmacht abgeschlossene Rechtsgeschäft genehmigt, so ist der Arbeitnehmer für den dem Arbeitgeber entstehenden Schaden ersatzpflichtig. In diesem Fall kann sich der Arbeitnehmer nicht darauf berufen, der Arbeitgeber habe die Möglichkeit gehabt, den Schaden dadurch abzuwenden, daß er die Genehmigung des Rechtsgeschäfts ablehnte.
2. Hat das Berufungsgericht tatsächliche Feststellungen getroffen, die für den in zweiter Instanz obsiegenden späteren Revisionsbeklagten ungünstig sind, die sich aber in zweiter Instanz für ihn nicht ungünstig ausgewirkt haben, weil das Berufungsgericht aus anderen rechtlichen Erwägungen nach seinem Antrag erkannt hat, so kann das Revisionsgericht diese tatsächlichen Feststellungen seiner Entscheidung nicht in jedem Fall zugrunde legen. Vielmehr kann der Revisionsbeklagte gegen diese tatsächlichen Feststellungen noch bis zum Schluß der Revisionsinstanz Rügen erheben. In diesem Fall muß das Revisionsgericht, falls es auf jene Feststellungen entscheidend ankommt, die Sache in die Berufungsinstanz zurückverweisen. Unterläßt der Revisionsbeklagte es jedoch, in dritter Instanz solche Rügen zu erheben, so sind jene tatsächlichen Feststellungen der Rechtsfindung in dritter Instanz zugrunde zu legen.

Aktenzeichen: 1 AZR 343/64

Urteil des BAG vom 14. Juli 1965

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 343/64

6 Sa 190/64 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Juli 1965

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Pinther für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juli 1964 - 6 Sa 190/64 - und des Arbeitsgerichts Essen vom 30. Januar 1964 - 3 Ca 2809/63 - aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 309,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. August 1963 zu zahlen.

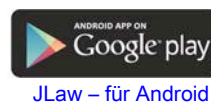
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

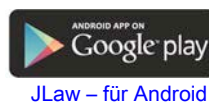


Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin als Abteilungsleiter angestellt. In seiner Abteilung arbeitete auch der Arbeitnehmer V als Kraftfahrer mit Führerschein der Klasse III. Diesem händigte der Beklagte ein Schreiben des Inhalts aus, daß die Adressatin des Schreibens, eine Fahrschule, den Arbeitnehmer V in die Vorbereitung zur Ablegung der Prüfung für die Führerschein-Klasse II aufnehmen möge. In dem vom Beklagten für die Klägerin unterschriebenen Schreiben hieß es u. a. wörtlich: "Rechnung hierüber bitte an uns, Kosten werden von uns übernommen". Zu dem Schreiben war nicht ein Firmenbriefbogen der Klägerin benutzt worden, sondern ein weißes Blatt. Unter der Unterschrift des Beklagten befand sich der Firmenstempel der Klägerin.

Aufgrund dieses Schreibens erhielt der Arbeitnehmer V bei der Fahrschule Fahrunterricht. Nach dem Ausscheiden des Beklagten wie auch des Arbeitnehmers V aus ihrem Dienst erhielt die Klägerin hierüber eine Rechnung der Fahrschule über 309,20 DM. Mit Schreiben vom 19. August 1963 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, sie müsse ihn wegen dieses Betrages in Anspruch nehmen, und bat um seine Rückäußerung. Nachdem die Fahrschule am 21. August 1963 den Rechnungsbetrag angemahnt hatte, zahlte ihn die Klägerin an die Fahrschule. Mit Schreiben vom 30. September 1963 drohte sie dem Beklagten die Einziehung dieses Betrages durch ihre Anwälte an. Da der Beklagte nicht zahlte, hat die Klägerin mit der vorliegenden Klage beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 309,20 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Zur Begründung hat die Klägerin behauptet, der Beklagte habe eigenmächtig und ohne Zeichnungsbefugnis gehandelt, auch habe das an die Fahrschule gerichtete Schreiben keine Zweitunterschrift eines ihrer Geschäftsführer enthalten. Kraft Anweisung gewähre sie ihren Fahrern höchstens ein Darlehen zur Erlangung des



Führerscheins, das u. U. zurückgezahlt werden müsse. Sie habe es sich nicht leisten können, der Fahrschule gegenüber eine in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht zu honorieren, und habe den Betrag deshalb an die Fahrschule bezahlt. Da der Beklagte bewußt eigenmächtig als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt habe, sei er ihr aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung schadenersatzpflichtig. Auch hafte er aus ungerechtfertigter Bereicherung. Denn sie habe ihn durch die Bezahlung der Rechnung der Fahrschule von einem gegen ihn gerichteten Anspruch der Fahrschule befreit. Schließlich ergebe sich seine Haftung aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und sich darauf berufen, er habe das Schreiben mit Wissen und im ausdrücklichen Auftrage des Geschäftsführers der Klägerin an die Fahrschule gerichtet und könne deshalb nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

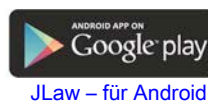
Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte nicht ermächtigt war, als Vertreter der Klägerin den Ausbildungsvertrag mit der Fahrschule abzuschließen. Diese Feststellung hat es aufgrund der in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme getroffen. Von dieser Feststellung muß der Senat ausgehen, auch soweit sie sich zu Lasten des Beklagten auswirkt.

Zwar braucht der Revisionsbeklagte die von der Tatsacheninstanz getroffenen Feststellungen, soweit sie für ihn ungünstig sind, nicht ohne weiteres gegen



sich gelten zu lassen. Wie der Bundesgerichtshof (LM Nr. 2 zu § 1750 EGB) entschieden hat, kann, wenn das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, jedoch bestimmte tatsächliche Feststellungen getroffen hat, nach denen anderweitig vorgebrachte Einwendungen des Beklagten gegen den Klageanspruch unbegründet sind, das Revisionsgericht, das die Klageabweisung mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung für unrichtig hält, diese Feststellungen, sofern der Beklagte sie bemängelt, seiner Entscheidung nicht zum Nachteil des Beklagten zugrunde legen, obwohl dieser sie mangels Beschwer mit der Revision an sich nicht hatte angreifen können. Dieser Auffassung muß beigetreten werden. Die gegenteilige Annahme liefe auf eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung derjenigen Prozeßpartei hinaus, die in der Vorinstanz obgesiegt hatte. Sie wäre dann nicht in der Lage, Feststellungen, die für sie ungünstig waren, auf die es aber für die ihr im Ergebnis günstige Entscheidung der Vorinstanz nicht ankam, anzugreifen. Sie liefe also Gefahr, aufgrund eines möglicherweise unrichtigen, jedenfalls von ihr nicht beeinflußbaren Sachverhalts zu unterliegen, wenn das Revisionsgericht den Rechtsausführungen des Berufungsgerichts, aufgrund deren dieses im Sinne des späteren Revisionsbeklagten entschieden hat, nicht folgt. Es muß deshalb derjenigen Prozeßpartei, die sich in der Rolle des Revisionsbeklagten befindet, die Möglichkeit eröffnet werden, solche für sie ungünstigen Feststellungen des Berufungsgerichts zu bekämpfen.

Zwar gilt für den Revisionsbeklagten, der die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen angreifen will, nicht die allein auf die vom Revisionskläger einzureichende Revisionsbegründung zugeschnittene Vorschrift des § 554 ZPO, insbesondere dessen Abs. 3 Nr. 2 b. Die Anwendung die-



ser Vorschrift scheitert schon daran, daß für den Revisionsbeklagten keine Frist zur Begründung seines Antrags läuft. Für den Revisionsbeklagten ist daher auch eine besondere Frist, innerhalb derer er formelle Rügen und Angriffe gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts vorbringen kann, nicht vorgeschrieben. Daraus folgt, daß er solche Rügen und Angriffe noch bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vorbringen kann, auf die das Revisionsurteil ergeht (so auch Wieczorek, ZPO, § 554 Anm. F II b 2).

Auch der Revisionsbeklagte muß aber etwaige Beanstandungen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts dem Revisionsgericht vortragen, sei es schriftsätzlich, sei es in der mündlichen Verhandlung. Davon, daß solche Beanstandungen erhoben werden müssen, geht der Bundesgerichtshof in der bereits angeführten Entscheidung ebenfalls aus. Mit Recht spricht Wieczorek aaO insoweit von einer Rügelast des Revisionsbeklagten. Unterläßt dieser es bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, Verfahrensrügen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts zu erheben, so müssen die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Rechtsfindung durch das Revisionsgericht auch dann zugrunde gelegt werden, wenn sich das zuungunsten des Revisionsbeklagten auswirkt.

Im vorliegenden Fall sind die oben erwähnten Feststellungen des angefochtenen Urteils über das Nichtbestehen einer Vertretungsmacht des Beklagten für den Abschluß des Fahrschulvertrages in dem Verhandlungstermin vor dem Senat eingehend erörtert worden. Der Beklagte hat es hierbei wie auch in dem von ihm überreichten Schriftsatz unterlassen, gegen jene Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Rügen zu erheben. Er hat insoweit weder auf etwaige in der Tatsacheninstanz vorgebrachte Beweisanträge, denen die Tatsacheninstanz nicht nachgegangen wäre, Bezug genommen, noch hat er eine Ver-



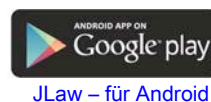
letzung der Aufklärungspflicht des Tatsachenrichters in sonstiger Hinsicht gerügt. Deshalb muß der Senat diese Feststellungen über die fehlende Vertretungsmacht des Beklagten seiner Rechtsfindung zugrunde legen.

Hiernach steht für den Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO fest, daß der Beklagte seine Vollmacht überschritten hat. Dadurch hat der Beklagte seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Klägerin gegenüber verletzt. Diese Verletzung ist in der Überschreitung der Befugnisse zu sehen, die die Klägerin kraft ihres Direktionsrechts dem Beklagten zulässigerweise eingeräumt hatte.

Dafür, daß der Beklagte hierbei schuldhaft gehandelt hat, sprechen die Regeln über den Beweis des ersten Anscheins. Der Beklagte hat keine Behauptung aufgestellt, aus der sich ergeben könnte, daß er von dem Vorliegen einer seine Handlungsweise deckenden Vollmacht hätte ausgehen dürfen. Es muß deshalb angenommen werden, daß der Beklagte schuldhaft gehandelt hat.

Durch sein vorbezeichnetes Verhalten hat der Beklagte die Klägerin in die Zwangslage versetzt zu entscheiden, ob sie der Fahrschule gegenüber die Erfüllung des Vertrages, d. h. die Bezahlung der Fahrstundenkosten, ablehnen sollte (dann wäre nach § 179 BGB der Beklagte ohne weiteres Schuldner der Fahrschule geworden) oder aber ob sie durch Zahlung der vorgenannten Kosten die vollmachtlose Geschäftsführung des Beklagten genehmigen sollte. Sie hat letzteres getan, und zwar, wie sie unwidersprochen angibt, aus wohlervogenen und aner kennenswerten Gründen, nämlich um eine Schmälerung ihres geschäftlichen Ansehens zu vermeiden.

Dadurch, daß die Klägerin die vollmachtlose Geschäftsführung des Beklagten der Fahrschule gegen-



über genehmigte, indem sie deren Rechnung beglich, ist die Forderung der Fahrschule erloschen. Das betrifft aber nur das Außenverhältnis zwischen der Fahrschule und der Klägerin. Im Innenverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestimmen sich die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen dagegen weiterhin nach den Regeln des Arbeitsvertrages, und zwar hier aus den oben erörterten Gründen danach, daß der Beklagte der Klägerin gegenüber durch die schuldhafte Überschreitung seiner Befugnisse eine positive Vertragsverletzung begangen hat.

Hieraus will auch das angefochtene Urteil an sich eine Haftung des Beklagten herleiten. Es meint jedoch, dadurch, daß die Klägerin die Zahlung vorgenommen habe, habe sie selbst weit überwiegend zur Entstehung des Schadens mit beigetragen und insbesondere ihre Verpflichtungen aus § 254 BGB verletzt; sie habe nämlich den Schaden schuldhaft nicht abgewendet oder doch so gering wie möglich gehalten.

Diesen Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Wie schon ausgeführt, war es nach den für den Senat bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils der Beklagte, der die Klägerin in die Zwangslage versetzt hat zu entscheiden, ob sie die Forderung der Fahrschule erfüllen wollte, um ihrem geschäftlichen Ansehen keinen Abbruch zu tun, oder ob sie der Fahrschule gegenüber die Zahlung der Fahrstundenkosten ablehnen sollte, weil der Beklagte als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hatte. Hätte die Klägerin den letzteren Weg eingeschlagen, so wäre, wie ebenfalls schon erwähnt, der Beklagte verpflichtet gewesen, von sich aus die Bezahlung der Fahrstundenkosten an die Fahrschule vorzunehmen. Er stünde dann wirtschaftlich nicht schlechter, als er dann steht, wenn er zur Zahlung dieser Kosten an die Klägerin verpflichtet ist. Wollte er sich jetzt der Klägerin gegen-



über darauf berufen, diese hätte ja die Zahlung an die Fahrschule nicht vorzunehmen brauchen, so setzte er sich damit in einen Widerspruch zu seinem eigenen früheren Tun: Denn er hat unter – wie das Landesarbeitsgericht bindend festgestellt hat – Mißbrauch des Namens und des Firmenstempels der Klägerin den Auftrag im Namen und auf Kosten der Klägerin an die Fahrschule erteilt. Er ist es also gewesen, der die Veranlassung dafür gegeben hat, daß die Klägerin die Verpflichtung der Fahrschule gegenüber erfüllte. Es wäre mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn sich der Beklagte jetzt mit Erfolg darauf berufen könnte, die Klägerin selbst sei es gewesen, die durch ihre Zahlung an die Fahrschule den Schaden verursacht habe. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Klägerin dem Beklagten schon vor der Zahlung mitgeteilt hatte, sie werde von ihm den Betrag der Fahrstundenrechnung zurückfordern.

gez. Dr. Schröder Bundesrichterin
Prof. Dr. Hilger ist Wichmann
infolge Urlaubs an
der Unterschriftslei-
stung verhindert:
Dr. Schröder

Kettner

Pinther



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)